

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung
– ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis



Seeloch Gernrode

Nächster Erscheinungstermin
Freitag, den 17. September 2021

Nächster Redaktionsschluss
Mittwoch, den 08. September 2021
 Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil
 im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:
Dienstag, den 07. September 2021, bis 18:00 Uhr
 E-Mail: amtsblatt@eichsfeld-wipperaue.de

**Sprechzeiten, wichtige Rufnummern,
 Bereitschaftsdienste**



**Verwaltungsgemeinschaft
 „Eichsfeld-Wipperaue“**

Der Gemeinschaftsvorsitzende
 Dirk Böning

**Weststraße 2
 37339 Breitenworbis**

Telefonzentrale:..... (036074) 77 - 0
 Telefax: (036074) 77 - 200
 Einwohnermeldeamt:..... (036074) 77 - 131
 Standesamt:..... (036074) 77 - 133/134

Sprechzeiten:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.30 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

**Sprechstunden der ehrenamtlichen
 Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:**

- Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode
 Bürgermeister Cornelius Fütterer:**
 Dienstag 16:30 Uhr - 17:30 Uhr
 Ortsteil Bernterode
 jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
 Gemeindeamt Schulberg 1
- Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:**
 Donnerstag 16:30 Uhr - 17:30 Uhr
Ortsteilbürgermeister Ascherode Wolfgang Reimann
 Donnerstag 16:30 Uhr - 17:00 Uhr
 Dorfgemeinschaftshaus Ascherode
- Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Gerhard Hellrung:**
 Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Freitag 14:30 Uhr - 15:30 Uhr
- Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:**
 Montag 18:00 Uhr - 19:00 Uhr
- Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Wolfgang Benisch:**
 Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

**Geschäftsstelle
 der gemeinsamen Schiedsstelle**

**der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft
 „Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und der Gemeinde
 Niederorschel:**
 Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
 Weststraße 2, 37339 Breitenworbis
 Ansprechpartnerin Frau Seeboth, Tel. 036074/77101
 Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die
 Gemeinde Niederorschel,
 Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
 Ansprechpartnerin Frau Grimm, Tel. 036076/55720.

Polizeiinspektion Eichsfeld

**Kontaktbereichsbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft
 „Eichsfeld-Wipperaue“ Weststr. 2, 37339 Breitenworbis
 Zimmer Nr. 101, Erdgeschoss**
 Frau PHMin Michaela Schwiegershausen, Tel.: 036074 639268
Sprechzeiten:
 Es finden keine Sprechzeiten mehr statt.
 oder Polizeiinspektion in Heiligenstadt, Tel.: 03606 651223

Rettungsleitstelle des Landkreises

03606/5066780 und 03606/19222
Notruf 112

**Wasser- und Abwasserzweckverband
 „Eichsfelder Kessel“**

Bereitschaftsdienst:

Kontakt:
 Telefon: 036076 569-0 (24 h)
 Fax: 036076 569-32
 E-Mail: service@waz-ek.de
 Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag		13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag und Freitag	09:30 - 11:45 Uhr	
Donnerstag	09:30 - 11:45 und	13:30 - 17:30 Uhr

**Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises
 Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.**

Ortsnetzspülungen:

13.09.2021 - 17.09.2021 Gernrode, Breitenworbis
20.09.2021 - 24.09.2021 Haynrode, Buhla, Ascherode

Änderungen vorbehalten, Infos unter www.waz-ek.de möglich.
 Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht
 ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie, Ihren Hausanschluss
 entsprechend zu spülen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

**Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband
 „Eichsfelder Kessel“
 Breitenworbiser Straße 1
 37355 Niederorschel**

Annahmestelle für Bioabfälle

Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg
Öffnungszeiten:
 Freitag 15.00 - 18.00 Uhr
 Samstag 10.00 - 15.00 Uhr
 Die Annahmezeiten der Kleinanliefererstation Beinrode (Mo. - Fr.:
 7 bis 18 Uhr, Sa.: 7 bis 14 Uhr) und des Betriebshofs der EW
 Entsorgung in Dingelstädt (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr; Sa.: 10 bis 15
 Uhr) bleiben unverändert.

Amtlicher Teil



**Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“**

Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ mit Sitz in 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, beabsichtigt ab dem 01.03.2022 die Stelle der/des

**Hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden
(m/w/d)**

neu zu besetzen.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ befindet sich im Landkreis Eichsfeld, besteht aus 5 Mitgliedsgemeinden mit insgesamt 7.085 Einwohnern (Stand: 30.06.2020). Weiter Informationen zur Verwaltungsgemeinschaft und den Mitgliedsgemeinden findet man unter: www.eichsfeld-wipperaue.de

Die/der hauptamtliche Gemeinschaftsvorsitzende (m/w/d) wird nach Wahl durch die Gemeinschaftsversammlung für eine Amtszeit von 6 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Stelle ist nach der Thüringer Kommunal-Besoldungsordnung (ThürKomBesV) in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuft.

Aufgabengebiet

Die Aufgaben der/des Gemeinschaftsvorsitzenden sind in den §§ 46 bis 52 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschrieben. Daneben wird erwartet, dass die/der Amtsinhaber/in die Amtsleitung eines Fachamtes der Verwaltungsgemeinschaft und auch die mit der Amtsleitung verbundene sachbearbeitende Tätigkeit mit übernimmt.

Anforderungen an die Bewerber/innen (m/w/d):

- 1) Erfolgreich bestandene Prüfung als Verwaltungsfachwirt/ in (Fachprüfung II bzw. FL II)
oder Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst
oder eine gleichwertige Ausbildung (die Gleichwertigkeit haben die Bewerber/innen in geeigneter Form in den Bewerbungsunterlagen nachzuweisen)
oder eine mehrjährige (mindestens 2 Jahre) Tätigkeit als Amtsleiter/in bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“.
- 2) Kenntnisse und praktische Erfahrungen im allgemeinen Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, kommunalen Haushaltsrecht und der Personalführung.
- 3) eine mehrjährige (mindestens 2 Jahre) Leitungstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung.
- 4) Kenntnisse der regionalen kommunalpolitischen Verhältnisse.
- 5) Führerschein Klasse B und die Bereitschaft einen privaten PKW für dienstliche notwendige Fahrten gegen Reisekostenerstattung nach Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) zu nutzen.
- 6) Bereitschaft zur Führung der Amtsgeschäfte auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, soweit dies notwendig ist.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich engagierte, zielstrebige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert zu führen.

Die/der Bewerber/in (m/w/d) muss die Voraussetzungen für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach § 110 Thüringer Beamtengesetz (ThüeBG) und § 7 BeamtienstG erfüllen.

Bewerbungsunterlagen:

Lebenslauf, lückenloser Tätigkeitsnachweis, beglaubigte Zeugnisse, ggf. dienstliche Beurteilungen sowie ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis sind bis zum **30.09.2021** an die

**Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
Kennwort: „Bewerbung Gemeinschaftsvorsitzende/
Weststraße 2
37339 Breitenworbis**

zu richten.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus Kostengründen von einer Zwischennachricht absehen werden. Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden. Sollte eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, wird um Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlags gebeten.

Mit der Abgabe Ihrer Bewerbung stimmen die Bewerber/innen (m/w/d) der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden. Diese werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer des Verfahrens gespeichert und spätestens 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Nicht zurückzuschickende Bewerbungsunterlagen werden dann vernichtet.

Breitenworbis, den 26. August 2021
Wolfgang Benisch
Stellvertretender Gemeinschaftsvorsitzender



Gemeinde Breitenworbis

Gemeinde Breitenworbis

Wahlbekanntmachung

1.
Am **26. September 2021** findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraumes (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Breitenworbis	Halle-Kasseler-Straße 10 Gemeindesaal
02	Bernterode	Schulberg 1 Turnhalle

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. August 2021 bis 01. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

**um 17.00 Uhr
in Breitenworbis, Weststraße 2,
Verwaltungsgebäude der
Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“**

zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Breitenworbis, den 31. August 2021
 Die Gemeindebehörde
 Cornelius Fütterer, Bürgermeister

Die Wähler werden gebeten die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Beim Betreten des Wahllokals bitte die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender stehen bereit.

Im Wahllokal hat Jeder die Verpflichtung zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.

In den Wahlkabinen werden keine Schreibstifte ausgelegt. Der Wähler sollte einen eigenen, mitgebrachten Schreibstift verwenden (keine Bleistifte).

Sollte der Mund- und Nasenschutz bzw. der Schreibstift nicht vorhanden sein, wird der Wähler gebeten sich an die Mitglieder des Wahlvorstandes zu wenden. Die entsprechenden Artikel werden vorgehalten und bei Bedarf ausgegeben.



Gemeinde Buhla

Gemeinde Buhla

Wahlbekanntmachung

1.

Am **26. September 2021** findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Buhla	Karl-Marx-Straße 8 Gemeindeamt
02	Ascherode	Dorfstraße 1 Dorfgemeinschaftshaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. August 2021 bis 01. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 17.00 Uhr

in Breitenworbis, Weststraße 2,

Verwaltungsgebäude der

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Buhla, den 31. August 2021

Die Gemeindebehörde

Rüdiger Wetterau, Bürgermeister

Die Wähler werden gebeten die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Beim Betreten des Wahllokals bitte die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender stehen bereit.

Im Wahllokal hat Jeder die Verpflichtung zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.

In den Wahlkabinen werden keine Schreibstifte ausgelegt. Der Wähler sollte einen eigenen, mitgebrachten Schreibstift verwenden (keine Bleistifte).

Sollte der Mund- und Nasenschutz bzw. der Schreibstift nicht vorhanden sein, wird der Wähler gebeten sich an die Mitglieder des Wahlvorstandes zu wenden. Die entsprechenden Artikel werden vorgehalten und bei Bedarf ausgegeben.



Gemeinde Gernrode

Gemeinde Gernrode

Wahlbekanntmachung

1.

Am **26. September 2021** findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

**Gernrode, Bahnhofstraße Gernrode 5a;
Mehrzweckraum**

eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. August 2021 bis 01. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 17.00 Uhr

in Breitenworbis, Weststraße 2,

Verwaltungsgebäude der

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gernrode, den 31. August 2021

Die Gemeindebehörde

Gerhard Hellrung, Bürgermeister

Die Wähler werden gebeten die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Beim Betreten des Wahllokals bitte die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender stehen bereit.

Im Wahllokal hat Jeder die Verpflichtung zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.

In den Wahlkabinen werden keine Schreibstifte ausgelegt. Der Wähler sollte einen eigenen, mitgebrachten Schreibstift verwenden (keine Bleistifte).

Sollte der Mund- und Nasenschutz bzw. der Schreibstift nicht vorhanden sein, wird der Wähler gebeten sich an die Mitglieder des Wahlvorstandes zu wenden. Die entsprechenden Artikel werden vorgehalten und bei Bedarf ausgegeben.

Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gernrode am 28.06.2021

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gernrode wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss Nr. 40-11-71/2021 vom 28.06.2021

Bebauungsplan Nr. 13, WA „Vor dem Tore“, III. BA der Gemeinde Gernrode im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Behandlung und Abwägung der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die Abwägung der zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Vor dem Tore“, III. BA der Gemeinde Gernrode im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Gemeinde Gernrode sind Bestandteil des Abwägungsprotokolls und liegen der Verfahrensakte bei.

Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder

davon anwesend: 10 Mitglieder

Ja-Stimmen: 10 Stimmen

Nein-Stimmen: /

Stimmhaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der

Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Beschluss Nr. 40-11-72/2021 vom 28.06.2021

Bebauungsplan Nr. 13 WA „Vor dem Tore“, III. BA der Gemeinde Gernrode im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode beschließt in seiner öffentlichen Sitzung den Inhalt der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes Nr. 13 WA, „Vor dem Tore“, III. BA und die textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 19 ThürKO als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder

davon anwesend: 10 Mitglieder

Ja-Stimmen: 10 Stimmen

Nein-Stimmen: /

Stimmhaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der

Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Beschluss Nr. 40-11-73/2021 vom 28.06.2021

Überplanmäßige Ausgabe

Finanzierung und Unterhaltung der Kath. Kindertagesstätte „St. Franziskus“ Gernrode

Nachzahlung ungedeckter Betriebskosten

Der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode stimmt dem Antrag zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.46400.71800 in Höhe von 17.189,56 € zu.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Gesamthaushaltes.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder

davon anwesend: 10 Mitglieder

Ja-Stimmen: 10 Stimmen

Nein-Stimmen: /

Stimmhaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der

Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Beschluss Nr. 40-11-74/2021 vom 28.06.2021

Außerplanmäßige Ausgabe - Holzbindersanierung Turnhalle

-

Der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode stimmt dem Antrag zur außerplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.56200.94000 in Höhe von 20.000 € zu.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Gesamthaushaltes.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder

davon anwesend: 10 Mitglieder

Ja-Stimmen: 10 Stimmen

Nein-Stimmen: /

Stimmhaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der

Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Beschluss Nr. 40-11-75/2021 vom 28.06.2021

Beschluss über die Verwendung der Stabilitätszuweisung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode beschließt die Verwendung der Stabilitätszuweisung in Höhe von 50.000 € zur allgemeinen Deckung der laufenden Kosten des Bauhofes.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
 davon anwesend: 10 Mitglieder
 Ja-Stimmen: 10 Stimmen
 Nein-Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
 Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner
 Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Gernrode, 29.06.2021
 Gerhard Hellrung
 Bürgermeister



Gemeinde Haynrode

Gemeinde Haynrode

Wahlbekanntmachung

1.

Am **26. September 2021** findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

Haynrode, Salzborn 9, Salzbornhalle

eingrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. August 2021 bis 01. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 17.00 Uhr

**in Breitenworbis, Weststraße 2,
 Verwaltungsgebäude der
 Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“**

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Haynrode, den 31. August 2021

Die Gemeindebehörde

Andreas Heiroth, Bürgermeister

Die Wähler werden gebeten die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Beim Betreten des Wahllokals bitte die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender stehen bereit.

Im Wahllokal hat Jeder die Verpflichtung zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.

In den Wahlkabinen werden keine Schreibstifte ausgelegt. Der Wähler sollte einen eigenen, mitgebrachten Schreibstift verwenden (keine Bleistifte).

Sollte der Mund- und Nasenschutz bzw. der Schreibstifte nicht vorhanden sein, wird der Wähler gebeten sich an die Mitglieder des Wahlvorstandes zu wenden. Die entsprechenden Artikel werden vorgehalten und bei Bedarf ausgegeben.

14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode am 12.08.2021

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode wurden 5 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

1. Beschluss Nr. 50-14-85/2021 vom 12.08.2021

**Planverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haynrode
 Abwägungs- und Feststellungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:

- a) Die Abwägung der zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haynrode während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der erneuten Betroffenenbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB.

Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Gemeinde Haynrode sind Bestandteil des Abwägungsprotokolls und liegen der Verfahrensakte bei.

Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses hat gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB zu erfolgen.

- b) Der Inhalt der Planzeichnung (Teil 1) wird hiermit abschließend beschlossen.
c) Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Soll-Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
Gesetzliche Ist-Stärke des Gemeinderates: 8 Mitglieder
davon anwesend: 6 Mitglieder
Ja-Stimmen: 5 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmhaltungen: 1 Stimme
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

**2. Beschluss Nr. 50-14-86/2021 vom 12.08.2021
Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Knick“ der Gemeinde Haynrode
Abwägung- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:

- a) Die Abwägung der zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Knick“ der Gemeinde Haynrode während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der erneuten Betroffenenbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB.

Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Gemeinde Haynrode sind Bestandteil des Abwägungsprotokolls und liegen der Verfahrensakte bei.

Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses hat gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB zu erfolgen.

- b) Der Inhalt der Planzeichnung (Teil 1) und der textlichen Festsetzungen (Teil 3) wird gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 19 ThürKO als Satzung beschlossen.
c) Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Soll-Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
Gesetzliche Ist-Stärke des Gemeinderates: 8 Mitglieder
davon anwesend: 6 Mitglieder
Ja-Stimmen: 6 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmhaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

**3. Beschluss Nr. 50-14-87/2021 vom 12.08.2021
Bebauungsplan Nr. 7 „Am Knick“
Vertrag zwischen der Gemeinde Haynrode und dem Landkreis Eichsfeld zur Kompensation des ermittelten ökologischen Defizites
Freigabe des Vertragsabschlusses**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode ermächtigt den Bürgermeister, den vorliegenden Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde Haynrode und dem Landkreis Eichsfeld zur Kompensation des ermittelten ökologischen Defizites aus dem Bebauungsplan „Am Knick“ abzuschließen.

Die im Vertragsentwurf festgesetzte Summe in Höhe von 14.980,80 € ist bis spätestens 9 Monate nach Inkrafttreten der Satzung zu entrichten.

Der genannte Betrag wird in der Haushaltsplanung für 2022 berücksichtigt und unter der Haushaltsstelle 2.62100.95000 unter der Gesamtmaßnahme Erschließung „Am Knick“ eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Soll-Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
Gesetzliche Ist-Stärke des Gemeinderates: 8 Mitglieder
davon anwesend: 6 Mitglieder
Ja-Stimmen: 6 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmhaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

**4. Beschluss Nr. 50-14-88/2021 vom 12.08.2021
1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Haynrode**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode beschließt die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Haynrode.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Soll-Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
Gesetzliche Ist-Stärke des Gemeinderates: 8 Mitglieder
davon anwesend: 6 Mitglieder
Ja-Stimmen: 6 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmhaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.
Die Änderungssatzung wird nach dem Genehmigungsverfahren für Satzungen amtlich bekannt gegeben.

**5. Beschluss Nr. 50-14-89/2021 vom 12.08.2021
Bestätigung der außerplanmäßigen Ausgabe
Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Erwerb eines Radladers**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode bestätigt die Dringlichkeit der Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Erwerb eines Radladers und stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 14.500,00 € zu.

Die fehlenden Mittel sollen von den zusätzlichen Steuerstabilisierungszuweisungen (HH-Stelle 90000.06100) finanziert werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Soll-Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
Gesetzliche Ist-Stärke des Gemeinderates: 8 Mitglieder
davon anwesend: 6 Mitglieder
Ja-Stimmen: 6 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmhaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung wurden 2 Beschlüsse, Beschluss Nr. 50-14-90/2021 und Beschluss Nr. 50-14-91/2021, gefasst, die nach Wegfall der Vertraulichkeitsgründe amtlich bekannt gegeben werden.

Haynrode, den 13.08.2021
gez. Andreas Heiroth
Bürgermeister



Gemeinde Kirchworbis

Gemeinde Kirchworbis

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021** findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet **einen** Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in

Kirchworbis, Hauptstraße 68; Gemeindesaal

eingrichtet.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. August 2021 bis 01. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

**um 17.00 Uhr
in Breitenworbis, Weststraße 2,
Verwaltungsgebäude der
Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“**

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kirchworbis, den 31. August 2021
Die Gemeindebehörde
Wolfgang Benisch, Bürgermeister

Die Wähler werden gebeten die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Beim Betreten des Wahllokals bitte die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspenden stehen bereit.
Im Wahllokal hat Jeder die Verpflichtung zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.

In den Wahlkabinen werden keine Schreibstifte ausgelegt. Der Wähler sollte einen eigenen, mitgebrachten Schreibstift verwenden (keine Bleistifte).

Sollte der Mund- und Nasenschutz bzw. der Schreibstift nicht vorhanden sein, wird der Wähler gebeten sich an die Mitglieder des Wahlvorstandes zu wenden. Die entsprechenden Artikel werden vorgehalten und bei Bedarf ausgegeben.

**13. Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Kirchworbis am 19.08.2021**

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden 2 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

**2. Beschluss Nr. 60-13-60/2021 vom 19.08.2021
Überplanmäßige Ausgabe
Gewerbesteuerumlage II. Quartal 2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis stimmt dem Antrag zur überplanmäßigen Ausgabe im Jahr 2021 bei der Haushaltsstelle 1.90000.81000 in Höhe von 11.085,89 € zu.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Verwaltungshaushaltes.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
davon anwesend: 11 Mitglieder
Ja-Stimmen: 11 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

**1. Beschluss Nr. 60-13-61/2021 vom 19.08.2021
Widmung „Am Klosterweg“ für den öffentlichen Verkehr
Gemarkung Kirchworbis - Flur 1, Flurstück 263/34**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis beschließt die unentgeltliche Übertragung des Grundstückes Flur 1, Flurstück 263/34 der Gemarkung Kirchworbis.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vertragsverhandlungen zu führen und abzuschließen.

Die Gemeinde widmet gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) die Grundstücke als öffentliche Anliegerstraße.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
davon anwesend: 11 Mitglieder
Ja-Stimmen: 11 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden 4 Beschlüsse,

- Beschluss Nr. 60-13-62/2021
- Beschluss Nr. 60-13-63/2021
- Beschluss Nr. 60-13-64/2021
- Beschluss Nr. 60-13-65/2021

gefasst, die nach Wegfall der Vertraulichkeitsgründe amtlich bekannt gegeben werden.

Kirchworbis, den 20.08.2021

gez.
Wolfgang Benisch
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Kirchworbis**

Widmung einer Straße

Die Gemeinde Kirchworbis widmet gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) folgende Grundstücke dem öffentlichen Verkehr:

Das Flurstück 263/34 in der Flur 1 der Gemarkung Kirchworbis erhält entsprechend dem Flurkartenauszug die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Gemeinde Kirchworbis eingeordnet.

Die Straße dient dem Anliegerverkehr, für den hauptsächlichen Zugang oder die Zufahrt zu den an ihr gelegenen Grundstücken.

Die Straße erhält die Bezeichnung: „**Am Klosterweg**“

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Kirchworbis als bekannt gegeben.

Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kirchworbis, Hauptstraße 33, 37339 Kirchworbis oder bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit Ihrer Begründung einschließlich des Flurkartenausuges während der Dienstzeit eingesehen werden.

Wolfgang Benisch
Bürgermeister der Gemeinde Kirchworbis

Nichtamtlicher Teil



Gemeinde Breitenworbis

Wir gratulieren zum Geburtstag

- | | | |
|--------|--------------------|---------------------------|
| 03.09. | zum 84. Geburtstag | Frau Johanna Holbein |
| 03.09. | zum 71. Geburtstag | Frau Monika Siebrand |
| 03.09. | zum 65. Geburtstag | Frau Maria Vieth |
| 04.09. | zum 68. Geburtstag | Herrn Hans-Joachim Handt |
| 04.09. | zum 82. Geburtstag | Herrn Dr. Werner Johl |
| 04.09. | zum 68. Geburtstag | Frau Gundula Kauer |
| 05.09. | zum 75. Geburtstag | Frau Christel Adam |
| 06.09. | zum 91. Geburtstag | Frau Irene Hagelstange |
| 06.09. | zum 66. Geburtstag | Frau Elfi Klimmek |
| 07.09. | zum 91. Geburtstag | Frau Wilga Schütze |
| 08.09. | zum 88. Geburtstag | Frau Edeltraud Heddergott |
| 08.09. | zum 70. Geburtstag | Herrn Lothar Veit |
| 10.09. | zum 73. Geburtstag | Herrn Alfred Kruse |
| 10.09. | zum 66. Geburtstag | Herrn Werner Pauk |
| 11.09. | zum 72. Geburtstag | Herrn Benno Schmidt |
| 12.09. | zum 70. Geburtstag | Herrn Peter Römer |
| 13.09. | zum 93. Geburtstag | Frau Anna Hartmann |
| 14.09. | zum 66. Geburtstag | Herrn Siegfried Trautmann |
| 15.09. | zum 80. Geburtstag | Frau Ursula Müller |
| 15.09. | zum 82. Geburtstag | Herrn Helmut Walter |
| 16.09. | zum 73. Geburtstag | Frau Margret Reinhardt |



Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute, vor allem aber Gesundheit und Gottes Segen.

Cornelius Fütterer
Bürgermeister

**Nachrichten
aus dem Ortsteil Bernterode**

Wir gratulieren zum Geburtstag

- | | | |
|--------|--------------------|---------------------------|
| 03.09. | zum 73. Geburtstag | Herrn Josef Thürk |
| 04.09. | zum 76. Geburtstag | Herrn Hermann Bader |
| 07.09. | zum 73. Geburtstag | Herrn Günther Kohl |
| 07.09. | zum 74. Geburtstag | Herrn Gerhard Schwerdt |
| 07.09. | zum 75. Geburtstag | Frau Veronika Wandt |
| 08.09. | zum 76. Geburtstag | Herrn Karlheinz Sander |
| 09.09. | zum 69. Geburtstag | Herrn Achim Landrock |
| 11.09. | zum 69. Geburtstag | Herrn Gerhard Mühlhause |
| 12.09. | zum 71. Geburtstag | Frau Margaretha Vatteroth |
| 13.09. | zum 93. Geburtstag | Frau Magdalena Bley |
| 13.09. | zum 72. Geburtstag | Herrn Josef Mühr |
| 15.09. | zum 75. Geburtstag | Frau Heidemarie Gödecke |
| 16.09. | zum 78. Geburtstag | Herrn Hermann Müller |



Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute, vor allem aber Gesundheit und Gottes Segen.

Cornelius Fütterer
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Bernterode

Einladung

Am Freitag, dem 24.09.2019, um 19.00 Uhr, führt die Jagdgenossenschaft Bernterode ihre Jahreshauptversammlung in der Gaststätte „Zur Schänke“ durch.

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Mitglieder sind alle Eigentümer von Wald-, Feld- und Wiesenflächen außerhalb der Ortslage.

Bitte halten Sie die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln ein.

Der Vorstand



Gemeinde Buhla

Wir gratulieren zum Geburtstag

09.09.	zum 65. Geburtstag	Frau Karola Reimann
11.09.	zum 76. Geburtstag	Herrn Ewald Hoch
14.09.	zum 78. Geburtstag	Frau Edeltraud Weilert
09.09.	zum 65. Geburtstag	Herrn Wolfgang Reimann
10.09.	zum 69. Geburtstag	Herrn Wolfgang Müller
12.09.	zum 68. Geburtstag	Frau Helga Monska
13.09.	zum 93. Geburtstag	Frau Ilse Apel



Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rüdiger Wetterau Wolfgang Reimann
Bürgermeister Ortsteilbürgermeister Ascherode



Gemeinde Gernrode

Wir gratulieren zum Geburtstag

04.09.	zum 68. Geburtstag	Frau Renate Thume
05.09.	zum 70. Geburtstag	Frau Maria Mühlhaus
06.09.	zum 65. Geburtstag	Herrn Herbert Watterott
07.09.	zum 69. Geburtstag	Herrn Karl-Heinz Brodmann
11.09.	zum 81. Geburtstag	Frau Maria Hamelmann
12.09.	zum 66. Geburtstag	Herrn Manfred Funke
13.09.	zum 66. Geburtstag	Frau Christina Degenhardt
13.09.	zum 70. Geburtstag	Herrn Klaus-Dieter Mühlhaus
14.09.	zum 79. Geburtstag	Frau Edith Backhaus
16.09.	zum 68. Geburtstag	Frau Paula Brodmann
16.09.	zum 66. Geburtstag	Frau Brigitta Hilpert



Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht allen Jubilaren Gotten Segen, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Gerhard Hellrung
Bürgermeister



Gemeinde Haynrode

Wir gratulieren zum Geburtstag

03.09.	zum 68. Geburtstag	Herrn Frank Wenkel
06.09.	zum 76. Geburtstag	Frau Agnes Macke
13.09.	zum 80. Geburtstag	Frau Edelgard Sauer
15.09.	zum 76. Geburtstag	Frau Brigitta Reichelt
16.09.	zum 87. Geburtstag	Herrn Heinrich Lustermann



Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute, vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Andreas Heiroth
Bürgermeister



Gemeinde Kirchworbis

Wir gratulieren zum Geburtstag

05.09.	zum 66. Geburtstag	Herrn Michael Lorenz
06.09.	zum 88. Geburtstag	Frau Ingeborg Strecker
07.09.	zum 66. Geburtstag	Herrn Hans Joachim Andreas
08.09.	zum 76. Geburtstag	Frau Christa Heddergott
08.09.	zum 78. Geburtstag	Herrn Karl Kaufhold
11.09.	zum 68. Geburtstag	Frau Waltraud Bachmann
11.09.	zum 71. Geburtstag	Frau Dorothea Klaus
11.09.	zum 68. Geburtstag	Frau Gisela Volkmann
13.09.	zum 68. Geburtstag	Frau Angelika Begau
13.09.	zum 82. Geburtstag	Frau Olga Rosenthal
14.09.	zum 92. Geburtstag	Herrn Alfred Kaufung
14.09.	zum 85. Geburtstag	Frau Christa Mühlhaus
14.09.	zum 84. Geburtstag	Herrn Günther Pichowiak
15.09.	zum 84. Geburtstag	Herrn Gerhard Fiedler
15.09.	zum 66. Geburtstag	Frau Magdalena Hunold
16.09.	zum 79. Geburtstag	Frau Heide Barthel
16.09.	zum 77. Geburtstag	Frau Ingrid Rosenthal
16.09.	zum 67. Geburtstag	Herrn Jürgen Siebert



Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht den Geburtstagskindern Gesundheit und Gottes Segen.

Wolfgang Benisch
Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermin der evangelischen Kirche aus Rüdigershagen

Herzliche Einladung!

05.09.	10:00 Uhr	Gottesdienst in Rüdigershagen - Einsegnungsgottesdienst
12.09.	14:00 Uhr	Gemeindefest in Rüdigershagen - Gottesdienst mit anschließendem Kaffeetrinken
07.09.	19:30 Uhr	Bibelstunde in Niederorschel in der Winterkirche
08.09.	15:00 Uhr	Frauenkreis in Niederorschel
14.09.	15:00 Uhr	Männerstammtisch in Rüdigershagen

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

gez. i. A. für Pfarrer Martin Quellmalz

Informationen aus der Region

Kontakt Daten Pflegeheime

Kath. Altenpflegeheim „St. Josef“

Straße der Demokratie 20

37339 Breitenworbis

Tel.-Nr. 036074 / 95-0

Fax-Nr. 036074 / 95-243

Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de

Homepage: www.altenpflegeheim-breitenworbis.de

Kath. Altenpflegeheim „St. Elisabeth“

Stationsweg 2

37339 Breitenworbis

Tel.-Nr. 063074 / 2027-0

Fax-Nr. 036074 / 2027-222

Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de

Homepage: www.altenpflegeheim-breitenworbis.de

Schnelltestzentrum im Pfarrheim in Breitenworbis

Das kostenlose Schnelltestangebot wird zu flexiblen Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 036074 / 950) angeboten.

Regionale Aktionsgruppe Eichsfeld

Ideen für die Region gesucht

Neuer LEADER-Projektaufruf startet.

Anträge können bis zum 15.10.2021 eingereicht werden.

Die Regionale Aktionsgruppe (RAG) Eichsfeld ruft ab sofort wieder Kommunen, Kirchengemeinden, Vereine, Stiftungen, Unternehmen und Privatpersonen aus dem Landkreis zur Einreichung von innovativen Projekten mit regionalem Mehrwert auf. Auf dem Weg von der Idee bis hin zum Förderantrag berät das LEADER-Management.

„Mit dem neuen Projektaufruf der RAG Eichsfeld sollen weitere gezielte Impulse zur Entwicklung der Region gesetzt werden, durch die der ländliche Raum als Wirtschafts-, Erholungs- und Wohnstandort gestärkt wird“, schildert Anne-Marie Born vom LEADER-Management. Als Bewertungsgrundlage dient die regionale Entwicklungsstrategie, die Maßnahmen aus den vier Themenbereichen Bildung/Arbeit/Wirtschaft, Tourismus- und Naherholung, Natur- und Kulturlandschaft sowie Lebensqualität/

Soziales/Traditionen und Bräuche vorsieht. Die Höhe der Förderung für die einzelnen Vorhaben richtet sich dabei nach der Rechtsform des Antragstellers sowie nach der Art der geplanten Maßnahme und beträgt zwischen 35 und 75 Prozent der Gesamtkosten. Pro Projekt ist ein Zuschuss von maximal 100.000 Euro möglich.

„Im Vorfeld der Antragstellung möchten wir gern mit den Vorhabenträgern ins Gespräch kommen und bieten ihnen unsere Unterstützung auf dem Weg zur antragsreifen Maßnahme an“, so Anne-Marie Born weiter. Nach Sichtung der eingereichten Projekte folgt die Beurteilung durch den Fachbeirat und den Vorstand der RAG mit Hilfe einer Bewertungsmatrix. Daraus ergibt sich im Ergebnis eine Rang- und Reihenfolge, nach der die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgereicht werden. Die im Förderbereich liegenden Vorhaben können im Frühjahr 2022 mit den Bewilligungsbescheiden rechnen und sodann mit der Umsetzung starten.

Weitere Informationen zum Projektaufruf und dem LEADER-Förderprogramm sind bei Anne-Marie Born unter Tel. 03606/655-103 oder Heike Neugebauer unter Tel. 0361/4413-111 sowie auf der Website der RAG-Eichsfeld unter www.rag-eichsfeld.de erhältlich.

Hintergrund:

Der Begriff LEADER stammt aus dem Französischen (frz. Liaison entre actions de développement de l'économie rurale) und bedeutet so viel wie die Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und wird seit vielen Jahren in Thüringen und deutschlandweit umgesetzt. Einst der Name eines Förderprogramms der Europäischen Union steht er heute für eine Herangehensweise: Akteure vor Ort entscheiden über die Vergabe der Fördergelder, die der Entwicklung des ländlichen Raumes bzw. der jeweiligen LEADER-Regionen dienen. Diesen Ansatz nutzen die Regionen zur Verwirklichung innovativer Projekte außerhalb der klassischen integrierten ländlichen Entwicklung. Die aufgebauten LEADER-Strukturen selbst sind zudem ein Netzwerk für Wissensaustausch und Fördermittelakquise.



Impressum

Amtsblatt der VG „Eichsfeld-Wipperaue“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Tel. 036074/770, Fax 036074/77200, E-Mail: poststelle@eichsfeld-wipperaue.de, Internet: www.eichsfeld-wipperaue.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue **Ansprechpartnerin:** Frau Boering, Tel.: 036074/77113, E-Mail: amtsblatt@eichsfeld-wipperaue.de **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14tägig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue in den Mitgliedsgemeinden Bernterode, Breitenworbis, Buhla m. OT Ascherode, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag (s. o.) bestellt und bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.